

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juni 1957

153/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, K a n d u t s c h und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Aufhebung der verfassungswidrigen und ehefeindlichen Haushalts-
besteuerung.

-.-.-

In der gemeinsamen Anfrage 17/J vom 6.7.1956 haben Abgeordnete der ÖVP, SPÖ und FPÖ darauf hingewiesen, daß die Haushaltsbesteuerung der Ehegatten den Grundsätzen der Steuergleichheit und Steuergerechtigkeit widerspreche, und den Herrn Bundesminister für Finanzen gefragt, ob er bereit sei, eine Gesetzesvorlage einzubringen, die die Beseitigung dieser Steuerungleichheit zum Ziele habe.

In seiner Anfragebeantwortung vom 19.7.1956 hat der Herr Finanzminister mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Finanzen beabsichtige, in nächster Zeit den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuregelung der Haushaltsbesteuerung auszuarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen. Dies ist bisher, obwohl seitdem beinahe ein Jahr verstrichen ist, nicht geschehen.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe mit Entscheidung vom 17.1.1957, 1 BvL 4/54, § 26 des Deutschen Einkommensteuergesetzes wegen Grundrechtswidrigkeit für nichtig erklärt (vgl. Heft 11 der "Juristischen Blätter" vom 11.6. 1957, Seite 277 ff.).

Den Bestimmungen des § 26 DEStG. entsprechen die Bestimmungen des § 26 (1) und (3) des österreichischen EStG. 1953. Diese Bestimmungen verstoßen gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art.7 B.-VG.) und damit gegen die Steuergerechtigkeit. Denn die Ehegatten unterliegen bei der progressiven Gestaltung des Steuertarifes durch die Zusammenveranlagung einer weit höheren Besteuerung als ein nicht verehelichtes Paar mit den gleichen Einkünften. Diese in bloßer Lebensgemeinschaft lebenden Personen werden getrennt veranlagt und dadurch weit niedriger besteuert als das im Ehestande lebende Paar. § 26 benachteiligt daher ohne sachliche Rechtfertigung die verheirateten Staatsbürger gegenüber den nicht verheirateten Staatsbürgern. Dies bedeutet aber auch nach der ständigen Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes eine Verletzung des Gleichheitssatzes.

Dieser wird ferner durch die bevorzugte Behandlung der Ehefrau, welche Lohnempfängerin ist, nochmals in zweifacher Hinsicht verletzt:

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juni 1957

Erstens wird nur die Ehefrau, welche Lohnempfängerin ist, getrennt veranlagt, eine Frau mit anderen Einkünften aber nicht. Zweitens liegt in dieser Bestimmung noch eine ungleiche Behandlung nach dem Geschlecht, Nur wenn die Frau Lohnempfängerin ist, wird getrennt veranlagt. Ist der Mann Lohnempfänger, wird zusammen veranlagt.

Es ist also offenkundig, daß die angeführten Bestimmungen des § 26 EStG. 1953 wegen Verletzung des Gleichheitssatzes verfassungswidrig sind. Sie sind überdies ausgesprochen ehe- und damit familienfeindlich.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, im Zuge der geplanten Steuersenkung vor allem dafür zu sorgen, daß die derzeitige Art der Haushaltsbesteuerung, welche sich als Ehestrafsteuer auswirkt, ehestens beseitigt und durch gerechte ehe- und familienfreundliche Bestimmungen ersetzt wird?